

Rahmenordnung für die didaktische Gestaltung von Studiengängen an der FH CAMPUS 02

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeine Rahmenordnung für die didaktische Gestaltung von Studiengängen an der FH CAMPUS 02 (in Folge: Didaktikordnung) gilt für alle Studiengänge der FH CAMPUS 02. Sie legt zur internen Orientierung Grundsätze und Leitlinien für die didaktische Gestaltung der Lehre an der FH CAMPUS 02 fest. Rechtsgrundlage sind § 3 Abs 2 Z 8 und Z 9 FHG, § 8 Abs 3 Z 3 FHG sowie die die didaktische Gestaltung betreffenden Teile der FH-Akkreditierungsverordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studiengangsleitungen sind ermächtigt und, soweit in den Anlagen der Ordnung zur Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen an der FH CAMPUS 02 erwähnten Vorlage für die Modulplanung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen, verpflichtet, im Rahmen der Anträge auf Akkreditierung an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria bzw. der Anträge auf Änderung der Studiengänge an das FH-Kollegium (in Folge kurz: Anträge) Ergänzungen, Konkretisierungen und Detaillierungen der gegenständlichen Didaktikordnung vorzunehmen.
- (3) Diese Didaktikordnung gilt für Vollzeit- und berufsbegleitend organisierte Studiengänge gleichermaßen, es sei denn Abweichungen sind im Folgenden ausdrücklich vorgesehen.

§ 2 Didaktische Gestaltung der Lehre

Zum Zwecke der Operationalisierung dieser Didaktikordnung wird unter didaktischer Gestaltung der Lehre die studiengangsspezifische Auswahl und Reihung von Lehrinhalten und Lernzielen, die Auswahl von Sozialformen, Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmedien, die Ausgestaltung des Verhältnisses von Präsenzlehre, synchronem E-Learning und Arbeitsaufträgen außerhalb der Präsenz im Rahmen der jeweils zugeordneten ECTS Credits, sowie die Auswahl und Gestaltung von Leistungsbeurteilungsprozessen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02 verstanden.

§ 3 Didaktische Prinzipien

- (1) Dem gesetzlichen Auftrag einer Fachhochschule entsprechend ist bei der didaktischen Gestaltung von Lernangeboten danach zu trachten, dass Studierende in die Lage versetzt werden, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen. Die Gewährleistung der Berufspraxisorientierung und ein ausgewogenes Theorie-Praxis-Verhältnis werden damit als Ziel permanent verfolgt.
- (2) Zu diesem Zwecke sind in Abgrenzung zur bloßen „Vermittlungsdidaktik“ die Lernangebote grundsätzlich im Sinne einer, an konstruktivistischen Lerntheorien orientierten, „Ermöglichungsdidaktik“ auszurichten. Die Studierenden sollen durch die didaktische Gestaltung der konkreten Lernangebote und der Lernorganisation in die Lage versetzt werden, selbstständig Wissen zu erwerben und umzusetzen; dies im Sinne des lebenslangen Lernens auch inhaltlich und zeitlich über das curriculare Angebot hinaus.

- (3) Bei der Gestaltung der Studienpläne und Formulierung der Lernziele wird darauf geachtet, dass sich insbesondere mit fortschreitender Semesterzahl die Lernziele am Erwerb von implizitem Wissen bzw. konkreten und überprüfbaren Fähigkeiten im Sinne des Abs 1 orientieren. Explizites Wissen als Fähigkeit lexikalisches Wissen wieder zu geben, wird lediglich als Basis für die Erreichung handlungsorientierter Lernziele angesehen.
- (4) Die Sicherstellung der Lernzielerreichung erfordert im Sinne des Constructive Alignments eine konsequente Abstimmung der formulierten überprüfbaren Lernziele mit der tatsächlichen Lernzielüberprüfung im Rahmen der Leistungsbeurteilung.
- (5) Der Lernprozess stellt einen kooperativen Prozess für Lehrende und Studierende dar. Beide übernehmen Verantwortung für die Erreichung der Lernziele.

§ 4 Konsistente Ableitung der didaktischen Gestaltung

- (1) Die Gestaltung von Studienplänen (Curricula) sowie der konkreten Lernangebote orientiert sich an folgenden idealtypischen Phasen:
 - a) Didaktische Analyse (§ 5)
 - b) Ableitung der Lehrinhalte und Lernziele (§ 6)
 - c) Abbildung der Lehrinhalte und Lernziele im Studienplan (§ 7)
 - d) Festlegung der Lehrmethoden und Lernorganisation (§ 8)
 - e) Festlegung der Methoden der Leistungsbeurteilung (§ 9)
- (2) Die Phasen des Abs 1 bedingen einander. Die Ergebnisse der Phasen sollen widerspruchsfrei sein und in einem sachlogischen Zusammenhang zueinander stehen.

§ 5 Didaktische Analyse

- (1) In der didaktischen Analyse wird auf Basis der im Antrag dargelegten studiengangsspezifischen beruflichen Tätigkeitsfelder ein idealtypisches Qualifikationsprofil der Absolventen*Absolventinnen abgeleitet, welches im Antrag ausgeführt wird. Das Qualifikationsprofil enthält Aussagen über die zu erwerbenden Fähigkeiten und Kompetenzen, aufgrund derer die Aufgaben und Tätigkeiten der für den Studiengang identifizierten beruflichen Tätigkeitsfelder bewältigt werden können.
- (2) Weiteres Ergebnis der didaktischen Analyse ist die Klärung der idealtypischen Fähigkeiten und Voraussetzungen, die für den Studiengang aufgenommene Bewerber*innen je Bewerbungsgruppe kraft ihrer Vorbildungen aufweisen. Im Lichte dieser Fähigkeiten und Voraussetzungen und in Zusammenschau mit den zu erreichenden Lernzielen (vgl. § 6) erfolgt auch die Festlegung etwaiger Zusatzprüfungen für Bewerbungsgruppen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation im Sinne des § 4 Abs 2 der Allgemeinen Aufnahmeordnung der FH CAMPUS 02. Die idealtypischen Fähigkeiten und Voraussetzungen von bestimmten Bewerbern*Bewerberinnen oder Bewerbungsgruppen in Zusammenschau mit den zu erreichenden Lernzielen des Studienganges bilden auch den Ausgangspunkt für etwaige vordefinierte Anerkennungen im Sinne des § 8 der Allgemeinen Ordnung für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse an der FH CAMPUS 02.

§ 6 Ableitung der Lehrinhalte und Lernziele

- (1) Ausgangspunkt für die Ableitung der Lehrinhalte und der Lernziele bildet das gemäß § 5 erarbeitete Qualifikationsprofil der Absolventen*Absolventinnen. Durch Gegenüberstellung des zu erreichenden Qualifikationsprofils mit den idealtypischen Fähigkeiten und

Voraussetzungen aufgenommener Bewerber*innen wird der Katalog an im Studiengang zu verfolgenden Lernzielen gewonnen.

- (2) Lernziele sind Aussagen darüber, was ein Studierender*eine Studierende nach Abschluss des betreffenden Lernprozesses kann bzw. in der Lage ist zu tun. Die Lernziele werden dabei nicht als Minimalanforderungen für eine positive Beurteilung des Moduls oder der Lehrveranstaltung verstanden. Die Lernziele werden definiert als idealtypische Referenzpunkte im Sinne einer Beschreibung des zu erwartenden Leistungsstands durchschnittlich erfolgreicher Studierender.
- (3) Es ist auf eine handlungsorientierte Formulierung der Lernziele unter Heranziehung anerkannter Lernzieltaxonomien (z.B. Bloom, SOLO) zu achten. Ein Lernziel muss grundsätzlich die Beschreibung eines überprüfbaren Verhaltens der Studierenden beinhalten.

§ 7 Abbildung der Lehrinhalte und Lernziele im Studienplan

- (1) Die Strukturierung der Lehrinhalte und Lernziele im Sinne des § 6 erfolgt je Studiengang auf folgenden Ebenen in der in den folgenden Absätzen dargestellten Weise:
 - a) Fachbereiche (Abs 2)
 - b) Module (Abs 3)
 - c) Lehrveranstaltungen (Abs 4 und 5)
- (2) Fachbereiche gliedern den Studiengang in mehrere fachlich abgrenzbare Disziplinen oder Teildisziplinen, deren Lehre sich über die gesamte Studiendauer erstrecken kann. Für jeden Fachbereich wird von der Studiengangsleitung ein*eine hauptberuflich Lehrende*r als Fachbereichskoordinator*in namhaft gemacht. Dem*Der Fachbereichskoordinator*in obliegt unter der Letztverantwortung der Studiengangsleitung die Sicherstellung der antragsgemäßen inhaltlichen und didaktischen Abstimmung und tatsächlichen Ausgestaltung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen im Fachbereich, insbesondere im Hinblick auf eine Koordination der im Fachbereich tätigen haupt- und nebenberuflichen Lehrenden.
- (3) Module strukturieren einen Fachbereich in einzelne, zeitlich und hinsichtlich des Kompetenzerwerbs auf Basis des Qualifikationsprofils im Sinne des § 5 sowie des Workloads im Sinne des ECTS klar definierte Teile. Bei der Definition der Modulgröße sind folgende Maßstäbe zu beachten:
 - a) Module werden einerseits groß genug gestaltet, um die Erarbeitung vernetzter bzw. themenübergreifender Problemfelder zu ermöglichen.
 - b) Module werden andererseits klein genug gestaltet, um die Angebotsvielfalt nicht ungebührlich einzuschränken und die Mobilität zwischen Hochschulen nicht zu behindern. Module, die mehrere Semester umfassen, werden daher nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen.

Zur Darstellung im Studienplan und in den Abschlussdokumenten wird jedes Modul des Studienplans grundsätzlich jeweils einem Fachbereich zugeordnet. Fachbereichsübergreifende Module sind zulässig und werden für eben genannte Darstellungszwecke nach dem Überwiegensprinzip zugeordnet. Für jedes Modul ist der angestrebte Kompetenzerwerb im Überblick darzustellen und den Studierenden zugänglich zu machen.
- (4) Die Lehrveranstaltung ist die kleinste, separat mit einer Note im Sinne des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02 beurteilbare Einheit in der Lehre. Module können aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Jede Lehrveranstaltung

wird einem Modul zugeordnet. Den Lehrveranstaltungen werden im Studienplan ECTS Credits zugeteilt. Der auf Modulebene angestrebte Kompetenzerwerb wird durch die Definition von Lehrinhalten mit korrespondierenden Lernzielen im Sinne des § 6 auf Ebene der Lehrveranstaltung konkretisiert. Die Lehrinhalte und Lernziele sind den Studierenden in Grundzügen zugänglich zu machen.

- (5) Bei der zeitlichen semesterweisen Reihung der Module und Lehrveranstaltungen im Studienplan wird auf eine schlüssige Abfolge im Hinblick auf vorausgesetzte und aufbauende Kompetenzen und Lernziele geachtet.
- (6) Für die Vorbereitung auf die einen Bachelorstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung sowie deren Absolvierung ist in den Studienplänen ein Workload von 1 ECTS Credit vorzusehen. Für die Vorbereitung auf die einen Masterstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung und deren Absolvierung ist in den Studienplänen ein Workload von 3 ECTS Credits vorzusehen.

§ 8 Festlegung der Lehr- und Lernmethoden und der Lernorganisation

- (1) Für jede Lehrveranstaltung werden auf Basis der zu erreichenden Lernziele die Eckpunkte der durch die*den Lehrende*n anzubietenden konkreten Lernorganisation sowie die anzuwendenden Lehr- und Lernmethoden festgelegt. Die Wahl der organisatorischen Eckpunkte und der Methoden erfolgt dabei auch in Verfolgung der in § 11 festgelegten Zielsetzungen. Anlage 1 enthält eine Auflistung und Kurzbeschreibung der an der FH CAMPUS 02 von den Lehrenden einsetzbaren Lehr- und Lernmethoden.
- (2) Im Rahmen der Festlegung der Lehr- und Lernmethoden und der Lernorganisation werden für die einzelne Lehrveranstaltung folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) Wahl des Lehrveranstaltungstyps gemäß § 10
 - b) Verteilung der zugeordneten ECTS Credits auf Präsenzunterricht, Zeiten des synchronen E-Learnings, Zeiten für Arbeitsaufträge außerhalb der Präsenz und Zeiten des selbstgesteuerten Lernens. Unter Präsenzunterricht sind Lernzeiten zu verstehen, die eine physische Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden während eines im Vorfeld mit Datum und Uhrzeit definierten Zeitraumes erfordern. Synchrones E-Learning beinhaltet Zeiten, die eine virtuelle Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden während eines im Vorfeld mit Datum und Uhrzeit definierten Zeitraumes erfordern. Arbeitsaufträge außerhalb der Präsenz umfassen Zeiten, in denen an von den Lehrenden definierten Aufträgen im Rahmen einer vorgegebenen Zeitstruktur bei grundsätzlich freier Zeiteinteilung offline oder online gearbeitet wird. Als selbstgesteuertes Lernen werden schließlich grundsätzlich freiwillige Lernzeiten verstanden, die zeit- und ortsungebunden in eigener Verantwortung des*der Studierenden, allenfalls auf Basis von angebotenen Lernarrangements, durchgeführt werden. Präsenzeinheiten und Zeiten für synchrones E-Learning inklusive Zeiten für Leistungsbeurteilungen, die eine physische oder virtuelle Anwesenheit zu einem im Vorfeld mit Datum und Uhrzeit definierten Zeitraum erforderlich machen, bestimmen die als Kontaktzeiten zu verstehenden Semesterwochenstunden.
 - c) Wahl der für den Präsenzunterricht, für das synchrone E-Learning, für die Arbeitsaufträge außerhalb der Präsenz vorgesehenen und allenfalls die für die Zeiten des selbstgesteuerten Lernens empfohlenen Lehr- und Lernmethoden gemäß Anlage 1.
 - d) Festlegung der für die einzelnen Methoden geplanten Sozialformen (z.B. Plenum, Gruppenarbeit, Partner*innenarbeit, Einzelarbeit)

e) Wahl der eingesetzten Unterrichtsmedien und Werkzeuge (z.B. Powerpoint, Dokumentenkamera, Whiteboard, Flipchart, Pinnwand, PC, spezielle Softwarelösungen, etc.)

(3) Die Eckpunkte der Lehr- und Lernmethoden und der Lernorganisation im Sinne der lit a) bis e) sind den Studierenden zugänglich zu machen.

§ 9 Festlegung der Methoden der Leistungsbeurteilung

Die für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul vorgesehenen Methoden der Leistungsbeurteilung im Sinne des § 2 Abs 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02 orientieren sich im Sinne des Constructive Alignments strikt an den formulierten Lernzielen. Die Überprüfung von Lernzielen, die auf implizites Anwendungswissen abzielen, unterscheidet sich methodisch von der Überprüfung von Lernzielen, die auf die Wiedergabe von explizitem, lexikalischem Wissen abzielen. Dies betrifft die Art der Aufgabenstellung, die den Studierenden zur Verfügung stehende Zeit sowie die bei der Leistungsfeststellung zugelassenen Unterlagen und Hilfsmittel. Anlage 2 enthält eine Auflistung und Kurzbeschreibung der an der FH CAMPUS 02 einsetzbaren Methoden der Leistungsbeurteilung.

§ 10 Lehrveranstaltungstypen

(1) Für die Lehre in den Studiengängen der FH CAMPUS 02 stehen folgende Lehrveranstaltungstypen zur Verfügung:

- a) Vorlesung (Abs 3)
- b) Integrierte Lehrveranstaltung (Abs 4)
- c) Seminar (Abs 5)
- d) Projekt (Abs 6)
- e) Berufspraktikum (Abs 7)
- f) Training (Abs 8)

(2) Die Wahl des Lehrveranstaltungstyps orientiert sich an den in der Lehrveranstaltung zu erreichenden Lernzielen. Mit der Wahl des Lehrveranstaltungstyps wird die didaktische Grundausrichtung der Lehrveranstaltung determiniert. Eine starre Zuordnung von Lehrveranstaltungstyp zu Lehr- und Lernmethoden und Lernorganisation (§ 8) und Methoden der Leistungsbeurteilung (§ 9) erfolgt grundsätzlich nicht, kann aber in den Anträgen vorgesehen werden.

(3) Vorlesungen führen die Studierenden in die Grundlagen, Methoden und Lehrmeinungen eines Faches ein. Das in Vorlesungen zu erarbeitende Wissen stellt überwiegend explizites Wissen dar. In Vorlesungen werden aufgrund ihres didaktischen Ansatzes überwiegend darbietende Lehr- und Lernmethoden (vgl. Anlage 1) eingesetzt. Vorlesungen können auch für Großgruppen (bis ca. 100 Studierende) angeboten werden.

(4) Integrierte Lehrveranstaltungen zielen neben der Erarbeitung von Fachwissen auch auf die Erarbeitung von implizitem Anwendungswissen ab. Die Studierenden setzen sich auch selbstständig mit den Lehrinhalten auseinander. Dies gelingt durch die Integration von darbietenden Lehr- und Lernmethoden und geeigneten Übungs- und Anwendungsformen im Sinne von erarbeitenden und explorativen Lehr- und Lernmethoden (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vertieften Auseinandersetzung der Lehrenden mit den Studierenden und der phasenweise intensiven Kommunikation sollte die Teilnehmer*innenzahl eine Größenordnung von rund 40-50 Studierenden nicht überschreiten.

- (5) Seminare legen den Schwerpunkt auf die Übung und Perfektionierung von bereits anderweitig grundgelegten Kompetenzen. Die Betreuungsintensität in Seminaren ist grundsätzlich höher als in integrierten Lehrveranstaltungen. Der Wissenserwerb zielt bei Seminaren zum weitaus überwiegenden Teil auf implizites Wissen ab. Als Sozialformen bieten sich Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten an. Seminare beinhalten überwiegend erarbeitende und explorative Lehr- und Lernmethoden (z.B. schriftliche Arbeiten, Papers, Präsentationen, Praxis-/Fallbeispiele, Fallstudien, Laborübungen, Experimente, Rollenspiele, Simulationen, etc. (vgl. Anlage 1)) und erfordern im Rahmen der Leistungsbeurteilung jedenfalls auch Beiträge der Studierenden außerhalb einer etwaigen abschließenden Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung (vgl. Anlage 2).
- (6) In Projekten werden fachliche und methodische Fähigkeiten, die in vorausgehenden Lehrveranstaltungen erworben wurden, zusammengeführt und von den Studierenden auf konkrete Problemstellungen angewendet. Die Aufgabenstellung reicht dabei von der Projektplanung über die Organisation sowie die Durchführung bis hin zur Präsentation der Ergebnisse und eventuellen Nachjustierungen. Die FH CAMPUS 02 fördert in diesem Bereich die Erarbeitung von Projekten in Kooperation mit Unternehmen. Projekte erfordern ein hohes Maß an Eigenverantwortung der Studierenden. Der*Die Lehrende wird in der Rolle eines Betreuers*einer Betreuerin tätig. Als Sozialformen stehen Einzelleistungen oder Gruppenleistungen offen. In die Leistungsbeurteilung fließt grundsätzlich das erzielte Projektergebnis und allenfalls die Beurteilung des Projekterfolgs durch die Kooperationspartner*innen aus den Unternehmen ein (vgl. Anlage 2).
- (7) Berufspraktika dienen der Festigung von bereits erworbenem implizitem Wissen und dem unmittelbaren Austausch mit dem Berufsfeld. Die Studierenden haben grundsätzlich selbstständig Praktikumsplätze vorzuschlagen, die von der Studiengangsleitung im Hinblick auf deren Eignung zur Erreichung der verfolgten Lernziele zu genehmigen sind. Während des Praktikums sind die Studierenden nicht an der FH anwesend. Es wird ihnen seitens der Studiengangsleitung eine Ansprechperson für organisatorische und fachliche Belange zur Seite gestellt. Die Praktikumsplätze von Vollzeitstudierenden und von nicht facheinschlägig berufstätigen berufsbegleitend Studierenden werden durch die Studiengangsleitung während oder nach dem Praktikum evaluiert, um deren Eignung für nachfolgende Studierende sicher zu stellen. Praktika sind entweder durchgängig zu gestalten oder als eine Akkumulierung kürzerer Praxisphasen zu organisieren.
- (8) Trainings werden eingesetzt, wenn die Lernziele nur mittels Durchführung von vorwiegend mündlichen Aufgabenstellungen durch die Studierenden in Verbindung mit einem unmittelbaren Feedback durch die Lehrenden in gemeinsamer Präsenz erreicht werden können. Als Sozialformen bieten sich Einzelleistungen, Partnerarbeit oder Arbeiten in kleinen Gruppen an. Vorwiegend finden Trainings im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung Anwendung.

§ 11 Didaktische Ziele

- (1) Die FH CAMPUS 02 verfolgt in Übereinstimmung mit den im Sinne des § 6 aus dem Qualifikationsprofil abgeleiteten Lernzielen folgende didaktische Ziele:
- Förderung der hochschulischen Fähigkeit zur selbstständigen Bewertung von Zusammenhängen (Abs 2)
 - Gewährleistung der Berufspraxisorientierung, ein ausgewogenes Theorie-Praxis-Verhältnis sowie Einsatz von Lehr- und Lernformen, welche die Verbindung von praktischen Lernerfahrungen mit abstrakten Lehrinhalten ermöglichen (Abs 3)
 - Vorbereitung der Studierenden auf die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Vermittlung von Methoden und Techniken des Lernens und Problemlösens (Abs 4)

- d) Förderung der Selbstorganisation der Studierenden und des Erwerbs sozial-kommunikativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, Lösungen begründen und vertreten zu können (Abs 5).
- (2) Zur Förderung der Fähigkeit der Studierenden Zusammenhänge selbstständig zu bewerten, werden in den Studienplänen Module bzw. Lehrveranstaltungen definiert, die einerseits betreffend ihre Größe und ihren Inhalt die Herstellung von Zusammenhängen auch über Fachgrenzen hinweg erlauben und andererseits Aufgabenstellungen im Rahmen von Fallstudien, Praxisprojekten etc. definiert, die eine selbstgesteuerte Beschaffung und Verwertung von Information erfordern und wo die selbstständige Bewertung von Zusammenhängen auch in die Leistungsbeurteilung einfließt.
- (3) Die Berufspraxisorientierung sowie ein ausgewogenes Theorie-Praxis-Verhältnis wird durch ein klares Bekenntnis der FH CAMPUS 02 zur Integration von nebenberuflich Lehrenden aus dem Berufsfeld in die Lehre gefördert. In den Auswahlprozessen von hauptberuflich Lehrenden stellt neben der wissenschaftlichen Qualifikation die vorzuweisende Berufspraxis ein Auswahlkriterium dar. Das in jedem Bachelorstudiengang vorzusehende Berufspraktikum (§ 10 Abs 7) und der Einsatz des Lehrveranstaltungstyps Projekt (§ 10 Abs 6) sowie die Arbeit mit praxisbezogenen Lehr- und Lernmethoden (z.B. Praxis-/Fallbeispiele, Fallstudien, Laborübungen, Softwareschulung, etc.; vgl. Anlage 1) in anderen Lehrveranstaltungstypen sichert ebenfalls die Berufspraxisorientierung sowie die Verbindung von praktischen Lernerfahrungen mit abstrakten Lehrinhalten. Die theoriegeleitete Bearbeitung von praktischen betrieblichen Problemstellungen wird im Rahmen der Bachelor- und Masterarbeiten, die überwiegend für Kooperationspartner*innen aus der Wirtschaft verfasst werden, gefördert. Der ergänzende Kontakt zur Praxis im Berufsfeld wird auch durch das Modell der „Captains“ und durch gezielte Gastvorträge von renommierten Praktikern*Praktikerinnen gefördert. Captains sind Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, die für einen Jahrgang für dessen Regelstudiendauer bestellt werden und den Studierenden Einblicke in ihre unternehmerische Praxis geben und sich als Mentoren*Mentorinnen zur Verfügung stellen. Exkursionen sowie die Abhaltung von Lehreinheiten in Betrieben können die Maßnahmen zur Sicherung der Berufspraxisorientierung abrunden.
- (4) Der Vorbereitung auf die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten werden in Bachelorstudiengängen eigene Module bzw. Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Lernzielen gewidmet. Die Verfassung der Bachelorarbeit(en) wird durch wissenschaftlich qualifiziertes Personal betreut. Fähigkeiten im Projektmanagement, welche bei der Verfassung von Arbeiten für Kooperationspartner*innen aus der Wirtschaft notwendig sind, werden ebenfalls in Lehrveranstaltungen erarbeitet. Die Themenfindung, Verfassung und Diskussion der Ergebnisse der Masterarbeiten wird in einem Betreuungsprozess begleitet. Mit der sukzessiven Ausweitung der Anteile an Arbeitsaufträgen außerhalb der Präsenz und selbstgesteuertem Lernen (vgl. § 8 Abs 2 lit. b) über den Studienverlauf geht auch eine intensivere Befassung mit Problemlösungstechniken einher.
- (5) Die Fähigkeit zur Selbstorganisation wird als integriertes Lernziel verstanden, das über die Fachbereiche hinweg durch eine ausgewogene Wahl der Lernarrangements (vgl. § 8 Abs 2) mit ausreichendem Anteil an Arbeitsaufträgen außerhalb der Präsenz und selbstgesteuertem Lernen (vgl. § 8 Abs 2 lit b.) permanent verfolgt wird. Daneben werden Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Kommunikationskompetenzen in eigenen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen in den Fachbereichen zur Persönlichkeitsentwicklung trainiert. Die selbstorganisierte Wahl von Berufspraktikumsplätzen sowie allfälligen Kooperationspartnern*Kooperationspartnerinnen für Bachelor- und Masterarbeiten sowie das selbstständig durchzuführende Projektmanagement dienen ebenfalls dem Ziel der Selbstorganisation. Wesentlicher Baustein für den Erwerb sozial-kommunikativer

Kompetenzen ist das umgesetzte Erfordernis, Ergebnisse von Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten im Rahmen der Leistungsbeurteilung zu präsentieren und in einem Fachgespräch zu verteidigen. Eine bewusste Mischung von Methoden der Leistungsfeststellung (vgl. Anlage 2) fördert ebenfalls die Fähigkeit, Lösungen begründen und vertreten zu können. Ein weiterer wesentlicher Faktor für die Fähigkeit zur Kommunikation in den von der FH CAMPUS 02 adressierten Berufsfeldern ist eine vertiefte Ausbildung in Englisch als Fach- und Wirtschaftssprache.

§ 12 Didaktische Aus- und Weiterbildung

- (1) Die FH CAMPUS 02 ermöglicht, dass haupt- und nebenberuflich Lehrende an didaktischen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen können, wobei diese entweder durch die FH selbst organisiert oder durch dritte Anbieter*innen durchgeführt werden können.
- (2) Die didaktischen Fähigkeiten sowie eine diesbezügliche Ausbildung stellen wesentliche Kriterien in der Auswahl von haupt- und nebenberuflich Lehrenden dar.
- (3) Die Absolvierung einer hochschuldidaktischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Verleihung des Funktionstitels FH-Professor*in. Die didaktischen Fähigkeiten werden im Rahmen der Verleihung des Funktionstitels FH-Professorin oder FH-Professor als qualitatives Kriterium gewürdigt.
- (4) Die Ergebnisse aus der studentischen Lehrveranstaltungsevaluierung werden im Anschluss an jedes Semester im Rahmen einer Semesternachbesprechung gewürdigt. An der Semesternachbesprechung nehmen die Studiengangsleitung bzw. ihre Vertretung sowie alle Fachbereichskoordinator*innen gemäß § 7 Abs 2 teil. Im Rahmen der Semesternachbesprechung werden auch Hinweise aus der Evaluierung auf didaktische Verbesserungspotenziale gesammelt und daraus didaktische Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen abgeleitet. Die Kommunikation der Maßnahmen an die Lehrenden und die Überprüfung der Einhaltung erfolgt durch die Fachbereichskoordinator*innen und/oder die Studiengangsleitung in der Letztverantwortung der Studiengangsleitung.

§ 13 Technology Enhanced Learning

- (1) Die FH CAMPUS 02 stellt ihren Lehrenden und Studierenden die Lehr- und Lernplattform Moodle, sowie Microsoft Office 365 kostenlos zur Verfügung.
- (2) Einführungen zur Funktionalität und Einsatzmöglichkeiten von Moodle und Microsoft Office 365 werden Lehrenden und Studierenden angeboten.
- (3) Digitale Technologien bzw. entsprechende Lehr- und Lernmethoden (z.B. digitales Quiz, Lehrvideo/Screencast, E-Portfolio, Online-Journal; vgl. Anlage 1) werden insbesondere auch für Arbeitsaufträge außerhalb der Kontaktzeiten eingesetzt und für selbstgesteuertes Lernen zur Verfügung gestellt bzw. empfohlen. Diesbezügliche Lehr- und Lernarrangements müssen sinnvoll mit den Kontakteinheiten abgestimmt sein sowie über nachvollziehbare Lernziele verfügen.

§ 14 Berufsbegleitende, duale und zielgruppenspezifische Studiengänge

- (1) Bei Studiengängen in der Organisationsform „Vollzeit und Berufsbegleitend“ findet eine Differenzierung des Qualifikationsprofils gemäß § 5 Abs 1 nach Organisationsformteilen nicht statt.

Eine Differenzierung in der didaktischen Ausgestaltung gemäß § 4 Abs 1 lit b. bis e. ist nur dann zulässig, wenn sich auf Basis der didaktischen Analyse gemäß § 5 Abs 2 begründen lässt, dass ein überwiegender Teil der Bewerber*innen für den berufsbegleitenden Organisationsformteil gewisse im Qualifikationsprofil definierte Kompetenzen bereits als Fähigkeiten bzw. Voraussetzungen mitbringt. Davon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn einschlägige Berufstätigkeit im Antrag als Zugangsvoraussetzung definiert ist. Sind die Bewerber*innen für den berufsbegleitenden Organisationsformteil insoweit inhomogen als die Facheinschlägigkeit der Berufsausübung stark variiert bzw. auch Bewerber*innen ohne Nachweis der Berufstätigkeit aufgenommen werden, ist – unbeschadet des Abs 3 – von einer Differenzierung in der didaktischen Gestaltung jedenfalls abzusehen.

- (2) Die Präsenzzeitenmodelle für berufsbegleitende Studiengänge oder Organisationsformteile unterscheiden sich von den Vollzeit-Studiengängen insoweit, als die Lehrveranstaltungsfreien Semesterzeiten (Semester- und Sommerferien) verkürzt sind und die Kontaktzeiten grundsätzlich an Wochen- bzw. Tagesrandzeiten und/oder in Intensivwochen stattfinden. Bei der Wahl des Kontaktzeitenmodells ist zum Zwecke der bestmöglichen Lernzielerreichung auf die Grundsätze des § 8 Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Studiengangsleitung hat im Antrag für zielgruppenspezifische Studiengänge etwaige Besonderheiten im didaktischen Konzept auszuweisen und zu erläutern.
- (4) Die Studiengangsleitung hat im Antrag für duale Studiengänge zu erläutern, mit welchen besonderen Maßnahmen die Erreichung der Lernziele der für die Zeit in den Unternehmen vorgesehenen ECTS Credits sichergestellt wird.